



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



# Änderung der Gebührensatzung

## für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Miltenberg

vom 19.10.2009

Der Landkreis Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende

### § 1

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Abrufsystemen für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräten ist der Besteller der Leistung Gebührenschuldner.

### § 2

§ 4 Abs. 2 Ziffer 6 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.

Dafür wird folgender neue Absatz 2a) eingefügt:

2a) Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, soweit keine Bioabfallerrfassung gewünscht, beträgt abweichend von Absätzen 1 und 2:  
Für eine Abrufleerung bei einem nicht zur regelmäßigen Leerung angemeldeten Umleerbehälter oder eine Zusatzleerung bei einem zur regelmäßigen Abfuhr angemeldeten Umleerbehälter

a) mit 770 l Volumen jede Entleerung	50,00 EURO,
b) mit 1.100 l Volumen jede Entleerung	70,00 EURO,
c) mit 3.000 l Volumen jede Entleerung	177,00 EURO und
d) mit 5.000 l Volumen jede Entleerung	276,00 EURO.

---

**§ 3**

Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Miltenberg, den 19.10.2009

Landratsamt Miltenberg

S c h w i n g

Landrat